

Änderung der Satzung und Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 12.06.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

Artikel 1

Die Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§1

Name und Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch- kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater. Das umfassende Bildungsangebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

§ 2

Zweck

Die Stadt Duisburg ist mit der Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel der Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufe:

Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht.

2. Orientierungsstufe:

Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht.

3. Aufbaustufe:

Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble.

4. Leistungsstufe:

Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

5. Ergänzungsangebote:

Breit angelegte Ensemblerbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben.

6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote

7. Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen in freier Trägerschaft.

§ 4

Aufnahme und Unterrichtsbeginn

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für das Fach „Studienvorbereitung Ausbildung“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

(1) Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 5

Unterrichtsbedingungen

(1) Die Teilnehmer*innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Der Unterricht kann in Ausnahmefällen auch in anderer Form, z. B. während Projekt- oder Ensemblewochen, stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

(3) Grundsätzlich wird der Unterricht an der Musik- und Kunstschule als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen ausnahmsweise, etwa aufgrund höherer Gewalt wie Streik, Unwetter (Unwetterwarnung des DWD), oder in epidemischen oder pandemischen Situationen nicht möglich sein, kann der Unterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformate erteilt werden; mediengestützte Unterrichtsformate sind beispielsweise der Onlineunterricht oder die Vermittlung von Aufgaben etc. durch Austausch von Audio- oder Videodateien sowie von Notenmaterial (z. B. in PDF-Form). Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. In gegenseitigem Einvernehmen und bei pädagogischer Angemessenheit kann der Unterricht jederzeit mediengestützt erfolgen.

(4) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(5) Für die Ferien an der Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Musik- und Kunstschule vorliegen.

(2) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Schulleitung kann Teilnehmer*innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumnissen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichts oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen. Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer*innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

§ 7

Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten ergeben sich aus dem Tarifverzeichnis.

Klassenunterricht: je nach Fach und Teilnehmer*innenzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Partner- und Gruppenunterricht: 45 Minuten

Einzelunterricht: 30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

§ 8

Entgelt

Für die Leistungen der Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Artikel 2

Die Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.
- (2) Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt.
- (3) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei den Schüler*innen liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgelts.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt zum Schuljahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts erstattet. Die Rückerstattung gilt auch für das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen".

§ 2

Entgeltschuldner/in

Entgeltspflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) und der einmalig zu erwerbenden flexiblen 4er-Karte handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.
- (2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.
- (3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.

(4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

Pflegekinder, Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung nach SGB IX (GdB von mind. 50%) erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50% auf die gesamte von ihnen zu entrichtende Teilnahme- und Instrumentengebühr. Das gleiche gilt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger*innen von Kinderzuschlägen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, sowie für Wohngeldempfänger*innen und Empfänger*innen von Ausbildungshilfen.

Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind). Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen".

Das Entgelt kann bei Aufnahme in die Begabtenförderung nach Vorlage eines Ermäßigungsgrundes nach §4, Abs.1 erlassen werden. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

§ 5

Die Entgelte der Anlage zur Schulgeldordnung unterliegen nach § 4 UStG derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, so erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:

Tarifverzeichnis

zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbetrag EUR	Monatliche Rate EUR
-------------	----------------------	------------------------------	------------------	---------------------

I.	Aufnahmeentgelt einmalig		25,00	
696,00	Jahresentgelt			
A.	Unterrichtstarife			
1.	Klassenunterrichte Grundstufe			
1.1	Musikgarten und Musikmäuse	30 Minuten	282,00	23,50
1.2	Musikalische Früherziehung (MFE) Kunst, Musik und Tanz (KUMUTA)	45/60 Minuten	295,20	24,60
2.	Einzelunterricht			
2.1	Einzelunterricht	30 Minuten	696,00	58,00
2.1.1	Einzelunterricht 14tägig	30 Minuten (14tägig)	360,00	30,00
2.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1020,00	87,00
2.2.1	Einzelunterricht 14tägig	45 Minuten (14tägig)	540,00	45,00
2.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1386,00	115,50
2.3.1	Einzelunterricht einmal pro Monat	60 Minuten (1xmonatlich)	378,00	31,50

Die Ensembleteilnahme für Schüler*innen der MKS Duisburg ist kostenfrei.

3.	Partnerunterricht			
3.1	Unterricht mit 2 Teilnehmer*innen	45 Minuten	564,00	47,00

4.	Klassenunterricht*			
4.1	Tanz / Theater/ Instrumentenkarussell	45 Minuten	342,00	28,50
4.2	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	60 Minuten	384,00	32,00
4.3	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	90 Minuten	576,00	48,00

*Der Tarif „Klassenunterricht“ in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Mehrere Gruppen- und Partnerunterrichte können zu einer Klasse zusammengeführt werden.

5.	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung und Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)			
5.1	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung	105 Minuten	1452,00	121,00
5.2	Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)	120 Minuten	696,00	58,00

6.	Chor / Ensembles (Tarif wird fällig, wenn kein weiteres Fach an der MKS Duisburg belegt wird)			
6.1	Chor / Ensemble/ MKS-Labor	45/60/90 Minuten	156,00	13,00
7.	CHORAKADEMIE (Kooperation mit Duisburger Grundschulen)			
7.1	Chorakademie (umfasst die Angebote Teachers Voices, Stimmbildung, Workshops, Infoabende, Hospitation)	60 Minuten	354,00	29,50

8.	Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen			
8.1 8.1	Klassentarif		1670,00	-
8.2.8.2	Streicher- und Bläserklassen		214,20	17,85
8.3.8.3	Instrumental- und Vokalgruppen		378,00	31,50

8. 9.	JeKits - nach Vorgaben des Landes NRW Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.			
8.1 9.1	„Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“-JeKits			
8.1.1 9.1.1	1. Jahr JeKits		-	-
8.1.2 9.1.2	2.-4. Jahr JeKits Instrumente		312,00	26,00
8.1.3 9.1.3	2.-4. Jahr JeKits Tanzen		228,00	19,00
8.1.4 9.1.4	2.-4- Jahr JeKits Singen		162,00	13,50
9. 10.	Gutscheine: MKS Flex			
9.1 10.1	Vier Schnupperstunden im Einzelunterricht zu einem einmaligen Tarif	30 Minuten	62,00	
9.2 10.2		45 Minuten	90,00	
10. 11.	Zuschläge			
10.1 11.1	Nutzung musikschuleigener Instrumente Klavier und Harfe		48,00	4,00
10.2 11.2	Materialgeld Atelier „Malen und Gestalten“		28,00 pro Halbjahr	

B.	Instrumentenmiete (außer JeKits)	jährlich	monatlich	
1.1		Im 1. Jahr	156,00	13,00
1.2		Ab dem 2. Jahr	204,00	17,00

Artikel 4

Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft. Artikel 1, 2 und 4 treten zum 01.08.2023 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.07.2023 werden die Entgelte nach Maßgabe des bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifverzeichnisses erhoben. Hinsichtlich der Kurse ab dem 01.08.2023, zu denen bereits vor dem 01.08.2023 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund der Änderung der Entgelte ein Sonderkündigungsrecht zum 01.08.2023. Dieses Kündigungsrecht kann bis zum 12.08.2023 ausgeübt werden.

Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft. Artikel 1, 2 und 4 treten zum 01.08.2023 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.07.2023 werden die Entgelte nach Maßgabe des bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifverzeichnisses erhoben. Hinsichtlich der Kurse ab dem 01.08.2023, zu denen bereits vor dem 01.08.2023 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund der Änderung der Entgelte ein Sonderkündigungsrecht zum 01.08.2023. Dieses Kündigungsrecht kann bis zum 12.08.2023 ausgeübt werden.